

**Aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung
am 23.07.2020**

Tagesordnung

- 9.01 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9.02 Bürgerfrageviertelstunde
- 9.03 Förderverein Hospiz für den Landkreis Waldshut
- Beitritt
- 9.04 Unechte Teilortswahl
- Beratung und Beschlussfassung
- 9.05 Baugesuche
- a) Neubau einer Fluchttreppe an bestehende Containeranlage,
Beim Signauer Schachen 7, Flst. Nr. 177/26
(Gemarkung Grafenhausen)
 - b) Neubau einer Fluchttreppe an bestehendes Bürogebäude,
Beim Signauer Schachen 7, Flst. Nr. 177/26
(Gemarkung Grafenhausen)
- 9.06 Bürgerfrageviertelstunde
- 9.07 Verschiedenes

9.01 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung

BM Behringer informiert, dass in der letzten nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 09.07.2020 zwar keine Beschlüsse gefasst wurden, aber der Gemeinderat sich mit dem Thema Einrichtung eines Waldkindergartens in kommunaler Trägerschaft als Ergänzung zum Angebot der kirchlichen Kindertagesstätte St. Bernhard befasst hatte. Ziel sei es, in Grafenhausen einen Waldkindergarten im Frühjahr 2021 zu eröffnen. Zunächst werde eine Bedarfsabfrage durchgeführt, bevor die weiteren Vorbereitungen weitergeführt werden.

9.02 Bürgerfrageviertelstunde

Ein Bürger bemerkt zum TOP 9.04, dass zuvor die Vereinbarungen in den Eingemeindungsverträgen nochmals geprüft werden sollten. Er gibt zu bedenken, dass im Falle einer Abschaffung der unechten Teilortswahl künftig der sehr kleine Ortsteil Staufen kaum mehr die Chance habe, mit einem Gemeinderat im Gremium vertreten zu sein und dies somit sehr nachteilig für die Bürger dort sein wird. Er bittet darum, dass der Sachverhalt nochmals überdacht wird, bevor eine so weitreichende Entscheidung getroffen wird. BM Behringer verweist darauf, dass zu dieser Thematik im November 2019 eine Klausurtagung stattgefunden habe, zu der auch die Ortschaftsräte der Ortsteile Mettenberg und Staufen eingeladen waren. Die anwesende fachkundige Referentin des Gemeindetags Baden-Württemberg hatte sich zuvor auch über die Inhalte der Eingemeindungsverträge informiert.

9.03 Förderverein Hospiz für den Landkreis Waldshut

- Beitritt

Aktuell gibt es bisher im Landkreis Waldshut noch kein stationäres Hospiz. Ein stationäres Hospiz ist ein Ort, an dem todkranke, sterbende Menschen Geborgenheit finden und in einer geschützten Atmosphäre liebevolle Zuwendung und eine qualifizierte fachliche Pflege erfahren.

Vorgesehen ist die Errichtung und der Betrieb einer solchen Einrichtung in Waldshut-Tiengen. Ziel ist es, dass das neue Hospiz im Jahr 2022/2023 seinen Betrieb aufnimmt.

Die Kosten werden zu 95 % von der jeweiligen Kranken- und Pflegekasse übernommen. 5 % der Kosten müssen durch das stationäre Hospiz bzw. den Träger oder durch Spenden erbracht werden. BM Behringer verweist auf die ausführlichen Informationen des Fördervereins Hospiz für den Landkreis Waldshut e.V., die den Gemeinderäten als Sitzungsunterlage vorliegen.

Die Deckung des Finanzierungsdefizits (5 %) soll auch über Mitgliedschaften von Städten und Gemeinden beim Förderverein Hospiz erfolgen. Der pauschale Mitgliedsbeitrag je Gemeinde orientiert sich an der Einwohnerzahl und würde für die Gemeinde Grafenhausen 250 €/Jahr betragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Mitgliedschaft beim Förderverein Hospiz für den Landkreis Waldshut e.V. mit einem Mitgliedsbeitrag von 250 €/Jahr.

9.04	Unechte Teilortswahl
	• Beratung und Beschlussfassung

Aufgrund des Wunsches des Gemeinderates (sowohl vor als auch nach der Kommunalwahl 2019) hat man sich intensiv mit dem Für und Wider der unechten Teilortswahl (§ 8 der Hauptsatzung der Gemeinde) befasst.

Im Rahmen einer Klausurtagung des Gemeinderates am 21.11.2019 wurde die Thematik umfangreich durch die zuständige Referentin des Gemeindetages Baden-Württemberg erläutert. Zu dieser Tagung waren neben den Mitgliedern des Gemeinderates, die Ortsvorsteher aber auch sämtliche Mitglieder der Ortschaftsräte (Mettenberg und Staufen) eingeladen. Die Möglichkeit der Information wurde von einem Teil der Ortschaftsräte wahrgenommen.

Ursprünglich war eine Beratung und Beschlussfassung im Frühjahr 2020 vorgesehen; diese musste aufgrund der Corona-Pandemie jedoch verschoben werden.

In der GR-Sitzung am 4.05.2020 wurden die umfangreichen Beratungsunterlagen der Klausurtagung (21.11.2019) den Gemeinderäten ausgeteilt, verbunden mit der Ankündigung, dass eine Beratung und Beschlussfassung in der heutigen Sitzung vorgesehen ist bzw. mit der Nachfrage ob zuvor nochmaliger Beratungsbedarf bestehe.

Die Gemeinde Grafenhausen wurde gemäß § 27 GemO i. V. m. § 8 der Hauptsatzung in Wohnbezirke (Ortsteile) eingeteilt. Es besteht für jeden Wohnbezirk – unabhängig von der erreichten Stimmenzahl – Sitzgarantie. Dies bedeutet, dass auf den Wohnbezirk Grafenhausen mindestens 10 von 12 Sitzen entfallen, auf die Wohnbezirke Mettenberg und Staufen mindestens jeweils 1 von 12 Sitzen. Aktuell hat seit der Kommunalwahl im Jahr 2019 der Gemeinderat 13 Mitglieder. Dies ist durch ein Ausgleichsmandat begründet.

Mit Aufhebung der unechten Teilortswahl besteht für die Ortsteile keine Sitzgarantie mehr. Es besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit, dass ein kleinerer Ortsteil auch mit mehreren Sitzen im Gemeinderat vertreten ist.

Bei entsprechender Beschlussfassung würde die Abschaffung der unechten Teilortswahl ab der Kommunalwahl 2024 greifen.

Die unechte Teilortswahl ist unabhängig von der Ortschaftsverfassung, die in den §§ 9 – 12 der Hauptsatzung geregelt ist, zu sehen. Diese soll auch künftig unverändert beibehalten werden.

BM Behringer verweist nochmals auf die Beratungsunterlagen und die oben erwähnte Klausurtagung zu diesem Thema. Bevor er die Beratung auch unter Beteiligung der anwesenden Zuhörer (Ortschaftsräte, Bürger aus den Ortsteilen) eröffnet, erläutert er anhand verschiedener Folien (Anlage 1) nochmals zusammenfassend, was die unechte Teilortswahl bedeutet, welche Folgen sie hat, wie sie aufgehoben werden kann und welches die häufigsten Abschaffungsmotive in anderen Gemeinden sind.

OV Trefzer spricht sich im Hinblick auf eine faire Sitzverteilung anhand der Stimmenzahl insgesamt grundsätzlich für die Abschaffung der unechten Teilortswahl aus, obwohl ihm dabei bewusst ist, dass es mitunter für kleinere Ortsteile schwierig werden kann, einen eigenen Vertreter in das Gremium zu bringen. Seiner Meinung nach sollten die Bewerber mit den meisten Stimmen, unabhängig von ihrem Wohnort, im Gremium vertreten sein.

GR und OV Morath ist anderer Meinung. Er vertritt die Ansicht, dass Eingemeindungsverträge unabhängig davon, wie lange sie abgeschlossen sind, Gültigkeit haben und damit auf Dauer sichergestellt werden sollte, dass auch diese kleinen Ortschaften mit einem Gemeinderat im Gremium vertreten sind. Ein Vergleich mit den Verhältnissen in der Nachbargemeinde Ühlingen-Birkendorf (Abschaffung der unechten Teilortswahl zur Kommunalwahl 2019) sei nicht möglich, da dort die Ortsteile von den Einwohnerzahlen eher gleich groß seien und somit die Chancengleichheit einigermaßen gewahrt ist. Seiner Einschätzung nach hätte es bisher kein Bewerber aus Staufen ohne unechten Teilortswahl geschafft, in den Gemeinderat einzuziehen und daran werde sich auch künftig nichts ändern, so dass er sich vehement gegen die Änderung der Hauptsatzung ausspricht. Sollte es dem Gremium wichtig sein, dass auch künftig alle 3 Ortsteile im Gemeinderat vertreten sind, müsse die aktuelle Regelung beibehalten werden, gibt er abschließend noch zu bedenken.

Auch OR Dieter Maier ist der Ansicht, dass die Abschaffung der unechten Teilortswahl für kleinere Ortsteile, wie auch Mettenberg, nur Nachteile bringe. Über die Regelungen der Eingemeindungsverträge hätten die damals selbstständigen drei Gemeinden lange beraten, um gute Lösungen zu finden, die man jetzt nicht einfach aufgeben sollte. Eine davon war, dass der Ortsteil im Gemeinderat vertreten sein muss, da dieser Gemeinderat dann am besten über die Situation vor Ort Bescheid weiß und dies entsprechend in die Beratungen einbringen kann. Er befürchtet ebenfalls, dass künftig dann der Ortsteil Mettenberg keinen eigenen Vertreter mehr im Gremium hat und somit die Wünsche aus dem Ortsteil nicht mehr im Hauptort ankommen und somit der Ortsteil schlecht vertreten sei. Ortsvorsteher könnten zwar Anregungen vorbringen, haben aber kein eigenes Stimmrecht im Gegensatz zum Gemeinderat aus dem Ortsteil. Er wünscht sich für den Ortsteil Mettenberg weiterhin die Garantie, einen Vertreter im Gremium zu haben.

Herr Theo Isele, schließt sich dem bereits Gesagten an und hält die Wahl eines Bewerbers aus Staufen in das Gremium für wenig wahrscheinlich ohne die unechte Teilortswahl. Er betont aber auch, dass der Ortsteil Staufen bisher als Teil der Gemeinde Grafenhausen immer gut gefahren sei.

Herr Wolfgang Schröder nimmt ebenfalls Bezug auf die Regelungen im Eingemeindungsvertrag, welcher den Einwohner von Staufen dauerhaft einen Vertreter im Gemeinderat zusichert und hält die Abschaffung der unechten Teilortswahl für nicht korrekt.

GR Rosa spricht sich ganz deutlich für eine Persönlichkeitswahl, also eine Mehrheitswahl, aus. Durch die bei der letzten Kommunalwahl neu geschaffene Möglichkeit könnten dann doppelt so viele Bewerber auf dem einen Wahlvorschlag aufgeführt werden, wie Gemeinderäte zu wählen sind und wer dann die meisten Stimmen hat, zieht in das Gremium ein. Diese Möglichkeit scheiterte bei der letzten Wahl an der unechten Teilortswahl. Zu den Grundprinzipien einer Demokratie zähle es, dass jede Stimme gleiches Gewicht habe, was aber mit der Sitzgarantie nicht gewährleistet ist, da dann nicht allein die Stimmenverteilung maßgebend ist (z.B. Ortsteil Staufen). GR Baschnagel schließt sich diesen Ausführungen an. Die Gemeinde sie insgesamt als eine Einheit zu sehen. Der Ortsvorsteher kann die Belange aus dem Ortsteil in das Gremium einbringen. Außerdem könnte es je nach Kandidaten auch dazu führen, dass ein Ortsteil künftig mit zwei Gemeinderäten im Gremium vertreten ist.

BM Behringer betont, dass in seiner bisherigen Amtszeit die Stimme des Ortsvorstehers immer Gewicht hatte. Er verweist darauf, dass die Mittelanmeldungen der Ortsteile bei den Haushaltsplanberatungen immer berücksichtigt wurden. Der Gemeinderat entscheide für die Gesamtgemeinde und Ziel sollte es sein, dass alle Ortsteile zu einer Einheit zusammenwachsen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen (GR Morath, GR Staller) die Abschaffung der unechten Teilortswahl und die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

9.05 Baugesuche

- a) Neubau einer Fluchttreppe an bestehende Containeranlage, Beim Signauer Schachen 7, Flst. Nr. 177/26 (Gemarkung Grafenhausen)

Gepplant ist der Anbau einer Fluchttreppe an die bestehende Containeranlage (Auflage Brandschutz).

Das Vorhaben wird anhand der Planunterlagen aufgezeigt. Es ist nach § 30 BauGB (Bebauungsplan Gewerbegebiet „Signauer Schachen – Teil II“) zu beurteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen. Die Genehmigung wird befürwortet.

b) Neubau einer Fluchttreppe an bestehendes Bürogebäude, Beim Signauer Schachen 7, Flst. Nr. 177/26 (Gemarkung Grafenhausen)

Geplant ist der Anbau einer Fluchttreppe an den bestehenden Bürotrakt (Auflage Brandschutz).

Das Vorhaben wird anhand der Planunterlagen aufgezeigt. Es ist nach § 30 BauGB (Bebauungsplan Gewerbegebiet „Signauer Schachen – Teil II“) zu beurteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen. Die Genehmigung wird befürwortet.

9.06 Bürgerfrageviertelstunde

Keine Wortmeldungen.

9.07 Verschiedenes

Die Urkundspersonen
des Gemeinderates:

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin: